

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

HYDRO EXTRUSIONS Nederland

### INHALTSVERZEICHNIS

- A. Begriffsbestimmungen
- B. Anwendbarkeit
- C. Angebote und Zustandekommen des Vertrags
- D. Preise, Änderungen, Mehrleistungen
- E. Zahlung
- F. Lieferung und Gefahrenübergang
- G. Reklamationen und Rücksendungen
- H. Erbringen von Dienstleistungen
- I. Höhere Gewalt
- J. Haftung
- K. Garantien
- L. Geistiges Eigentum
- M. Aussetzung und Auflösung
- N. Eigentumsvorbehalt
- O. Anwendbares Recht und Streitigkeiten
- P. Datenschutz

### A. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen Bedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

**Verkaufsbedingungen:** diese ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN von Hydro.

**Vertrag:** der Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von DIENSTEN zwischen Hydro und einem VERTRAGSPARTNER.

**Produkte:** alle Sachen, wie auch immer benannt oder bezeichnet, die einem VERTRAGSPARTNER von HYDRO im Rahmen eines VERTRAGS zu liefern sind.

**Hydro:** die folgenden Hydro-Gesellschaften in den Niederlanden

- Hydro Extrusion Hoogezand B.V.  
Nijverheidsweg 9  
9601 LX Hoogezand  
KVK-Nr. 02319111
- Hydro Extrusion Drunen B.V.  
Alcoalaan 1  
5151 RW Drunen  
Kvk-Nr. 17205947  
einschließlich ihrer folgenden Niederlassungen:
  - Hydro Pole Products  
Alcoalaan 1 & 12  
5151 RW Drunen sowie
  - Hydro Extrusion Harderwijk  
Industrieweg 15  
3846 BB Harderwijk

**Vertragspartner:** jede natürliche oder juristische Person, mit der Hydro einen VERTRAG abschließt oder der Hydro ein Angebot zukommen lässt.

**Dienste:** Jede wie auch immer benannte oder bezeichnete von Hydro für einen VERTRAGSPARTNER aufgrund eines VERTRAGS erbrachte Dienstleistung.

### B. ANWENDBARKEIT

1. Für alle Angebote und/oder Offerten von Hydro sowie für alle VERTRÄGE über den Verkauf und die Lieferung von Sachen und/oder die Erbringung von DIENSTEN gelten ausschließlich die vorliegenden VERKAUFSBEDINGUNGEN. Der VERTRAGSPARTNER, mit dem einmal auf der Grundlage der VERKAUFSBEDINGUNGEN ein VERTRAG abgeschlossen wurde, stimmt der Anwendbarkeit der VERKAUFSBEDINGUNGEN auf zukünftige und/oder Folgeverträge mit HYDRO zu.
2. Von VERTRAGSPARTNER verwendete allgemeine (Einkaufs-)Bedingungen und andere Geschäftsbedingungen, die von den Bedingungen von Hydro abweichen, werden von Hydro ausdrücklich zurückgewiesen, sofern sie von Hydro nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der VERKAUFSBEDINGUNGEN aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unverbindlich sein, so berührt dies nicht die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der VERKAUFSBEDINGUNGEN bzw. des übrigen Teils der betreffenden Bestimmung.
4. Die VERKAUFSBEDINGUNGEN gelten auch für Dritte, die von Hydro bei der Durchführung des VERTRAGS eingeschalten werden.

### C. ANGEBOTE UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1. Alle Preislisten, Angebote und Angebote von Hydro sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Es ist untersagt, Angebote von Hydro ohne Zustimmung von Hydro zu veröffentlichten oder Dritten zugänglich zu machen.
2. VERTRÄGE (sowie deren Änderungen) kommen erst nach und durch schriftliche oder elektronische (Auftrags-)Bestätigung seitens Hydro oder durch (Beginn der) tatsächlichen Durchführung seitens Hydro zustande.
3. Im Falle von VERTRÄGEN, für die aufgrund ihrer Art und ihres Umfangs kein Angebot/keine Offerte bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung als korrekte und vollständige Wiedergabe des VERTRÄGS, sofern nicht innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich eine Reklamation erhoben wird.
4. Hydro hat jederzeit das Recht, Bestellungen und/oder Aufträge abzulehnen oder die Lieferung und/oder Ausführung mit weiteren Bedingungen zu verknüpfen. Im Falle einer Situation im Sinne dieses Artikels hat der VERTRAGSPARTNER keinen Anspruch auf Schadensersatz.
5. Die von oder im Namen von Hydro bei oder nach Abschluss des VERTRÄGS zur Verfügung gestellte Dokumentation, einschließlich (Verarbeitungs-)Empfehlungen, Anweisungen und/oder Anleitungen, ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
6. Der VERTRAGSPARTNER trägt dafür Sorge, dass Hydro rechtzeitig alle Angaben erteilt werden, die einer entsprechenden Mittelstellung von Hydro zufolge benötigt werden oder von denen er wissen sollte, dass sie für die Durchführung des VERTRÄGS benötigt werden. Werden die erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, hat Hydro das Recht, den VERTRAG auszusetzen oder die durch die Verzögerung entstandenen Mehrkosten dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung zu stellen. Die Ausführungsfrist beginnt nicht, bevor der VERTRAGSPARTNER Hydro die erforderlichen Angaben zur Verfügung gestellt hat.
7. Konstruktionen, Entwürfe, Daten und Arbeitsmethoden, die von oder im Namen des VERTRAGSPARTNER vorgeschlagen werden, gehen auf Rechnung und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS. Hydro ist nicht für deren Inhalt verantwortlich und haftet nicht für Schäden, die durch eine Benutzung dieser Art von falschen und/oder unvollständigen Angaben des VERTRAGSPARTNERS ausgegangen ist.
8. Ist es aus Sicht von Hydro für eine korrekte Ausführung des erhaltenen Auftrags notwendig oder wünschenswert, bei der Ausführung des VERTRÄGE Dritte einzuschalten, ist Hydro dazu berechtigt. Die dabei anfallenden Kosten werden dem VERTRAGSPARTNER berechnet. Falls möglich und/oder notwendig, wird Hydro dies mit dem VERTRAGSPARTNER besprechen. Die Anwendbarkeit von Artikel 407 Absatz 2 Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### D. PREISE, ÄNDERUNGEN UND MEHRLEISTUNGEN

1. Alle im Angebot von Hydro genannten Preise verstehen sich in Euro (€) und netto, ohne Steuern(n) und/oder Abgaben und Umsatzsteuer, Import- und Exportzölle und Umweltabgaben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und/oder vereinbart.
2. Die Preise beinhalten die Standardverpackung und beziehen sich auf eine einmalige Lieferung, sofern nichts vereinbart. Wird auf Wunsch des VERTRAGSPARTNERS von einer Standardverpackung abweichende Verpackung vereinbart, geht diese abweichende Verpackung auf Kosten und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS. Haben die Parteien vereinbart, dass Hydro auch die Montage der gelieferten Sachen übernimmt, basieren die Montagepreise auf einer ununterbrochenen Montage, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Hydro hat das Recht, den Preis zu erhöhen, sollten sich die kostenbestimmenden Faktoren nach dem Angebot und/oder zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des VERTRÄGS und dessen vollständiger Erfüllung erhöhen, und zwar unabhängig von der Vorhersehbarkeit. Zu den kostenbestimmenden Faktoren gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich Kostenszenarien, die sich aus Erhöhungen oder Änderungen von Löhnen, Überstunden, Steuern, Zinsen, Gehaltsniveau, Frachten, Abgaben, Rohstoff und Energiepreisen sowie aus Währungsänderungen, Kostensteigerungen bei Lieferanten und/oder Subunternehmern oder Änderungen der Preisgestaltung ergeben. Die Preiserhöhung gilt für die noch nicht erfüllten Teile des VERTRÄGS. Setzt der VERTRAGSPARTNER Hydro innerhalb von 14 Tagen, nachdem Hydro ihn über eine der oben beschriebenen Preiserhöhungen informiert hat, schriftlich davon in Kenntnis, damit nicht einverstanden zu sein, hat Hydro das Recht, den VERTRÄG für den noch nicht ausgeführten Teil für aufgelöst zu erklären, ohne dem VERTRAGSPARTNER gegenüber schadensatzpflichtig zu sein.

4. Hydro ist berechtigt, auch ohne Benachrichtigung oder Rücksprache mit dem VERTRAGSPARTNER, aber immer unter Berücksichtigung der Anforderungen der Angemessenheit und Billigkeit, Sachen zu ersetzen und/oder zu ändern oder Mehrleistungen zu erbringen, sollte Hydro dies für eine gute und fachgerechte Ausführung des VERTRÄGS für erforderlich halten oder sollte dies aufgrund neuer oder geänderter (behördlicher) Vorschriften notwendig ist.
5. Vom VERTRAGSPARTNER nach dem Zustandekommen des VERTRÄGS gewünschte Änderungen des Auftrags können dazu führen, dass die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist bzw. der Zeitraum für die Erbringung von DIENSTEN überschritten wird. Änderungen am ursprünglichen Auftrag durch oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS, die höhere Kosten verursachen, als zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vorhersehbar waren, werden dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt.
6. Alle Änderungen am Auftrag, sei es infolge spezieller Anweisungen des VERTRAGSPARTNERS oder infolge einer Änderung des Entwurfs oder dadurch, dass die gelieferten Daten nicht mit der tatsächlich getätigten oder geplanten Lieferung übereinstimmen, oder durch Mehrleistungen von Veränderten Mengen oder veränderten Leistungen, sind zu Minderleistungen, als Mehrleistungen und, wenn sie zu Minderkosten führen, als Minderleistungen zu betrachten. Die Berechnung von Mehrleistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Erbringens der Mehrleistungen geltenden preisbestimmenden Faktoren. Die Berechnung von Minderleistungen erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des VERTRÄGS geltenden preisbestimmenden Faktoren.
7. Führen die Minderleistungen zu einer unangemessenen verringerten Auslastung der geplanten Produktionskapazität oder zu einem Stillstand der Nutzung der Produktionskapazität, was Kosten und/oder Gewinneinbußen zur Folge hat, gehen diese Kosten zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS.
8. Hydro hat das Recht, erbrachte Mehrleistungen gesondert zu berechnen. Ungeachtet dessen, was an anderer Stelle in diesem Artikel steht, gilt all das als Mehrleistung, was von Hydro zusätzlich zu den im VERTRÄG und/oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mengen und/oder Leistungen geliefert, montiert und/oder ausgeführt wird.
- E. ZAHLUNG
1. Zahlungen haben innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, es sei denn, es würde schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart. In Ermangelung dessen ist der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine Mahnung oder vorherige Inverzugssetzung erforderlich ist.
2. Wird ein vom VERTRAGSPARTNER geschulter Betrag nicht rechtzeitig beglichen, sind auf den (Rechnungs-)Betrag ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung gesetzliche Zinsen zu zahlen.
3. Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung einer Forderung vom VERTRAGSPARTNER gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS, ohne dass eine Anklage oder eine gerichtliche Entscheidung erbracht werden muss. Diese Kosten betragen mindestens 10 % des bzw. der Rechnungsabtrags, mindestens jedoch 1.000,- Euro.
4. Hydro ist jederzeit berechtigt, vor der Lieferung eine Anzahlung oder Vorauszahlung und/oder Sicherheit vom VERTRAGSPARTNER zu verlangen. Hydro hat diese Befugnis auch während der Laufzeit des VERTRÄGS und in Bezug auf Folgeverträge. Kommt der VERTRAGSPARTNER der Aufforderung zur Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht nach, ist Hydro berechtigt, den VERTRÄG aufzulösen; in diesem Fall ist Hydro berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Vor der Leistung der geforderten Vorauszahlung und/oder Sicherheit ist der VERTRAGSPARTNER nicht berechtigt, einen Anspruch auf Erfüllung des VERTRÄGS geltend zu machen.
5. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, Hydro unverzüglich über Unrichtigkeiten in den vorgelegten oder angegebenen Zahlungsdaten in Kenntnis zu setzen.
6. Ist der VERTRAGSPARTNER in fälligen Zahlungen gegen Hydro in Verzug und/oder wird eine Verzögerung aus dem Vertrag und/oder aus dem Vorauszahlungspflichten vom VERTRAGSPARTNER nicht erfüllt, werden alle Forderungen von Hydro gegen dem Vertragsnehmer sofort fällig, ohne dass eine weitere Inverzugssetzung erforderlich ist; und ist Hydro ist berechtigt, die (weitere) Erfüllung aller Verträge mit dem VERTRAGSPARTNER auszusetzen.
7. Zahlungen von oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS dienen zuerst der Begleichung der außergerichtlichen Inkassokosten, der Gerichtskosten, der fälligen Zinsen und dann der ausstehenden Hauptbeträge in der Reihenfolge ihres Alters, ungeachtet anders lautender Anweisungen des VERTRAGSPARTNERS.
8. Ohne die ausdrückliche Zustimmung von Hydro ist es dem VERTRAGSPARTNER nicht gestattet, seine Zahlungsvorfliecht(en) gegenüber Hydro auszusetzen, aufzuzählen und/oder mit einer Forderung des VERTRAGSPARTNERS gegen Hydro aus welchem Grund auch immer zu verrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den VERTRAGSPARTNER gegenüber Hydro ist ausgeschlossen.
9. Hydro hat jederzeit das Recht, Forderungen gegen den VERTRAGSPARTNER, ob durchsetzbar oder nicht, mit dem zu verrechnen, was Hydro dem VERTRAGSPARTNER oder – soweit möglich – mit dem VERTRAGSPARTNER verbundenen Unternehmen schuldet.
- F. LIEFERUNG UND GEFARENÜBERGANG
1. Die Lieferung erfolgt „Delivered At Place“ (DAP) an einem im VERTRÄG vereinbarten Ort, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Hydro bestimmt die Art der Lieferung und des Transports, um die eigenen Lieferverpflichtungen zu erfüllen. Erteilt der VERTRAGSPARTNER besondere Anweisungen in Bezug auf die Lieferung oder den Transport, gehen diese vollständig auf Gefahr des VERTRAGSPARTNERS.
2. Die von Hydro angegebenen Fristen, innerhalb derer die PRODUKTE geliefert und/oder die Leistungsfristen eingehalten werden, sind stets ungefähre Angaben und stellen für Hydro keine Leistungsfristen dar, sondern sind ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.
3. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist die nicht erfüllte Lieferung in Verzug und/oder Inverzugssetzung in Verzug.
4. Bei Überschreitung von (Liefer-)Leistungsfristen oder bei Verzug nach schriftlicher Inverzugssetzung hat der VERTRAGSPARTNER keinerlei Anspruch auf Schadensersatz und/oder Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem VERTRÄG, sondern nur die Wahl, die Erfüllung innerhalb einer vom VERTRAGSPARTNER gesetzten angemessenen Frist zu verlangen und den VERTRÄG in Bezug auf den noch nicht erfüllten Teil aufzulösen. Anders verhält es sich nur bei grober Fahrlässigkeit auf Seiten von Hydro, die vom VERTRAGSPARTNER nachzuweisen oder zu beweisen ist.
5. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, die PRODUKTE innerhalb der im VERTRÄG festgelegten Liefer- und/oder Abruffristen abzunehmen. Ist im VERTRÄG nur festgelegt, dass der VERTRAGSPARTNER PRODUKTE in einem bestimmten Zeitraum abruft, und sind in Bezug auf den Abruf keine genauen Bedingungen festgelegt, ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, diese PRODUKTE schriftlich und über einen Zeitraum verteilt abzunehmen, wobei saisonale Umstände zu berücksichtigen sind. Hat der VERTRAGSPARTNER nach Auffassung von Hydro diese Verpflichtungen nicht erfüllt, ist Hydro berechtigt, eine Frist zu setzen, innerhalb derer der VERTRAGSPARTNER verpflichtet ist, die PRODUKTE (bzw. einen Teil davon) abzunehmen.
6. Nimmt der VERTRAGSPARTNER die PRODUKTE nicht rechtzeitig und unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ab, befindet sich der VERTRAGSPARTNER von Rechts wegen in Verzug und gehen alle sich daraus ergebenden Folgen zu seinen Lasten, einschließlich eventueller Lagerkosten. Insbesondere hat Hydro daraufhin das Recht, den Vertrag aufzulösen und/oder Schadensersatz zu verlangen.
7. Hydro ist berechtigt, in Teilen zu liefern oder DIENSTE in Abschnitten zu erbringen, die dann von Hydro separata Rechnung gestellt werden können. Der VERTRAGSPARTNER ist daraufhin verpflichtet, die nach den Bestimmungen dieser Bedingungen zu zahlen. Wird ein VERTRÄG in mehreren Abschnitten ausgeführt, hat Hydro die Pflicht, die Ausführung der Teile, die zu einem folgenden Abschnitt gehören, bis zur schriftlichen Abnahme des vorherigen Abschnitts durch den Vertragsnehmer anzusetzen.
8. Eine Rücksendung der von Hydro gelieferten PRODUKTE ist unter keinerlei Umständen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Hydro zulässig.
9. Im Falle höherer Gewalt sowie im Falle einer Verzögerung aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des VERTRAGSPARTNERS oder eines Dritten, unabhängig davon, ob diese ihm zuzurechnen sind oder nicht, wird die Lieferfrist bzw. die Frist für die Erbringung von DIENSTEN mindestens um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- G. REKLAMATIONEN UND RÜCKSENDUNGEN
1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die PRODUKTE unmittelbar bei der Ableitung zu untersuchen bzw. zu inspizieren. Stellt der Vertragspartner dabei sichtbare Fehler oder Mängel fest, hat er diese bei der Ableitung unverzüglich schriftlich Hydro zu melden, andernfalls gilt das Gelieferte als abgenommen und erlischen alle Ansprüche gegenüber Hydro bezüglich dieser sichtbaren Fehler oder Mängel. Mit der Unterzeichnung des Ladesscheins, des Frachtbriebs oder eines ähnlichen Dokuments durch den VERTRAGSPARTNER oder in dessen Namen wird davon ausgegangen, dass der VERTRAGSPARTNER die von Hydro gelieferten PRODUKTE akzeptiert bzw. abgenommen hat.
2. Reklamationen von nicht sichtbaren Mängeln oder Unzulänglichkeiten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Entdeckung, vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich bei Hydro geltend zu machen, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch gegenüber Hydro bezüglich dieser Mängel oder Unzulänglichkeiten.
3. Reklamationen von Rechnungen von Hydro sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich einzureichen, andernfalls gilt die Rechnung als korrekt und vollständig abgeschlossen. Hydro ist nicht verpflichtet, die Rechnung gegen Hydro zu rüsten.
4. Rücksendungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Hydro angenommen. Alle Gefahren und Kosten, die mit solchen Rücksendungen verbunden sind, gehen zu Lasten des VERTRAGSPARTNERS, bis die PRODUKTE am ursprünglichen Standort von Hydro abgeladen sind.
5. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung und/oder in den Mengen, die in den (Extrusions-)Industrie des betreffenden Produkts üblich oder normal sind, stellen keinesfalls einen Reklamationsgrund dar. Unter geringfügigen Abweichungen sind sowohl geringfügige Farbunterschiede oder geringfügige Materialfehler als auch geringfügige Mengenabweichungen zu verstehen, wobei 20 % nach oben und unten gegenüber der vereinbarten Menge als geringfügig gelten.
6. Bei Reklamationen wegen eines Mangels bei der Lieferung durch Hydro geht eine eventuelle Haftung von Hydro keinesfalls über eine Ergänzung des Defizits hinaus.

- Eine Reklamation des Vertragspartners in Bezug auf eine bestimmte Lieferung oder Art der Leistungsbringung setzt weder die (Zahlungs-)Verpflichtung(en) des Vertragspartners in Bezug auf diese und andere Lieferungen und/oder Leistungen aus, noch gibt sie dem Vertragspartner ein Recht auf Verrechnung.

**H. ERBRINGEN VON DIENSTEN**

  - Die Parteien haben die Möglichkeit zu vereinbaren, dass Hydro auch die Montage der gelieferten Sachen vornimmt. In diesem Fall wird der Preis für die Montagearbeiten im Angebot bzw. im Vertrag gesondert ausgewiesen, wobei eine ununterbrochene Montage, ohne Behinderung durch Arbeiter Dritter, vorausgesetzt wird.
  - Für die Lagerung der von Hydro gelieferten Sachen und der Montageausrüstung ist Hydro ein leicht zugänglicher, geeigneter, trockener und sicherer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Alle Kosten des VERTRAGSPARTNER verpflichtet, Hydro das notwendige Wasser, elektrische Energie und nachrichtliche für die Leistungseinheiten anlagen zur Verfügung zu stellen.
  - Treffen die Parteien Vereinbarungen über die Rücknahme („take-back“) von Sachen, nehmen die Parteien in den Vertrag Regelungen über die aufzustellenden Behälter, die Sortierung und andere relevante Punkte auf.
  - Hält der VERTRAGSPARTNER die getroffenen Vereinbarungen nicht ein, ist Hydro berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung zu stellen.
  - Für Materialien, die von Hydro bearbeitet (lackiert oder eloxiert) werden, gilt eine Ausfallrate von 3 %. Führt Hydro eine Bearbeitung von vom VERTRAGSPARTNER gelieferten Materialien durch, hat der VERTRAGSPARTNER 3 % mehr als den Nennmenge zu liefern.
  - Für die Bearbeitung von Fremdmaterialien mit anderen als den von Hydro bezogenen Legierungen wird keine Garantie übernommen.
  - Bei der Ausführung der von Hydro zu erbringenden DIENSTE ist Hydro an alle einschlägigen und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gängigen Sicherheitsvorschriften, technischen Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen gebunden und erhält Hydro die DIENSTE in Übereinstimmung mit den von vorangetretenen Vorschüssen und Bestimmungen.
  - Führt Hydro und/oder ein von Hydro beauftragter Dritter Arbeiten am Standort des VERTRAGSPARTNERS oder an einem vom VERTRAGSPARTNER angegebenen Standort durch, sorgt der VERTRAGSPARTNER kostenlos für die von Hydro oder dem Dritten angemessenerweise benötigten Einrichtungen.

**I. HÖHERE GEWALT**

  - In Falle höherer Gewalt auf Seiten von Hydro hat Hydro das Recht, nach eigener Wahl entweder die Ausführung des VERTRAGS für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen oder den VERTRAG ganz oder teilweise aufzuholzen, und zwar ohne gerichtliche Intervention und ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.
  - Zur Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags war – oder war es zu diesem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags bereits vorhersehbar war – der die Erfüllung des VERTRAGS dauerhaft oder vorübergehend verhindert oder erschwert, sowie, soweit nicht bereits beigebringt, Krieg, Überschwemmung, Pandemien, Mangel an Material, Geräten oder Arbeitsmitteln, Ausbleiben von für Hydro notwendigen Zulieferungen (wie Rohstoffe, Gas(-öl), Wasser und Strom), Entzug von Lizenzien, Mangel an Arbeitskräften und andere ähnliche Ereignisse und/oder schwerwiegende Störungen im Betrieb von Hydro oder eines der Zulieferer von Hydro. Dies gilt unabhangig davon, ob die Umstände, die die höhere Gewalt verursachen, in den Niederlanden oder in einem anderen Land auftreten.
  - Ist der VERTRAG bei Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise ausgeführt, hat der VERTRAGSPARTNER, falls die infolge der höheren Gewalt noch ausstehende Lieferung um mehr als zwei Monate verzögert wird, das Recht, entweder den bereits gelieferten Teil der Produkte zu behalten und den dafür zu zahlenden Teil des Kaufpreises zu begleichen oder den VERTRAG für den bereits ausgeführten Teil mit der Verpflichtung aufzulösen, den ihm bereits gelieferten Teil auf eigene Rechnung und Gefahr zurückzustellen, falls der VERTRAGSPARTNER nachweisen kann, dass eine effektive Nutzung des bereits gelieferten Teils infolge der ausbleibenden Lieferung des restlichen Teils nicht möglich ist.

**J. HAFTUNG**

  - Hydro haftet nicht für Schäden, die auf vom oder im Namen des VERTRAGSPARTNERS erteilte unrichtige und/oder unvollständige Angaben zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehler oder Mängel in den HYDRO vom VERTRAGSPARTNER vorgelegten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen, Mustern, Proben, Formen, Maschinen, Werkzeugen, Hilfsmitteln etc. verursacht werden.
  - Hydro haftet nicht für Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht autorisierte Verwendung der Produkte durch den VERTRAGSPARTNER zurückzuführen sind.
  - Jedoch haftet Hydro in jedem Fall, falls der dem VERTRAGSPARTNER gelieferten PRODUKTE mit anderen Produkten verglichen werden, die Produkte verarbeitet wurden oder (anderweitig) nicht mehr identifizierbar sind.
  - Ungeachtet der an anderer Stelle in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN vereinbarten Haftungsbegrenkungen von Hydro beschränkt sich die Haftung von Hydro auf die Reparatur oder den Ersatz der gelieferten Produkte oder auf die erneute Erbringung der DIENSTE. Diese VERKAUFSBEDINGUNGEN bleiben auch nach der erneuten Lieferung in Kraft.
  - Hydro haftet nicht für indirekte Schäden gleich welcher Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, die beispielsweise aus Kosten für den Aus- oder Wiedereinbau oder die erneute Montage der PRODUKTE, direkten oder indirekten Geschäftsschäden, Stagnationschäden, Bauverzögerungen, Auftragsverlusten, entgangenen Gewinnen und Bearbeitungskosten bestehen.
  - Eine Unzulänglichkeit von Hydro ist nur im Falle von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln eines leitenden Angestellten zurechenbar.
  - Der VERTRAGSPARTNER stellt Hydro von allen, wie auch immer bezeichneten Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Ausführung des VERTRAGS durch Hydro für den VERTRAGSPARTNER stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt, auf die Verletzung von Patent-, Marken- oder Nutzungsrechten, Handelsmodellen und/oder anderen Rechten Dritter.
  - Ist die Haftung von Hydro in einem bestimmten Fall versichert, beschränkt sich die Haftung von Hydro auf den von der Versicherung ausgezahlten Betrag.
  - Jegliches Klagerecht, auch wegen Schäden oder wegen der Reparatur oder des Austausches der PRODUKTE und/oder der Lieferung eines fehlenden Teils, verfällt, falls der Mangel, der Fehler oder der Schaden zu spät gemeldet wird, und verjährt in jedem Fall ein Jahr nach der Lieferung, sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben.
  - Güter des VERTRAGSPARTNERS oder Dritter, die sich aufgrund eines VERTRAGS mit dem Vertragspartner Betrieb oder auf dem Gelände von Hydro befinden, werden von Hydro nicht gegen Gefahren versichert. Hydro übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Schäden an diesen Gütern.

**K. GARANTIEN**

  - Gewährt Hydro Garantie(n) für Material- und/oder Verarbeitungsfehler, bedeutet eine erfolgreiche Inanspruchnahme dieser Garantie(n) lediglich, dass Hydro nach eigenem Ermessen die betreffenden PRODUKTE repariert oder ersetzt oder den vom VERTRAGSPARTNER gezahlten Preis (teilweise) gegen Rückgabe der gelieferten PRODUKTE erstattet. Eine erfolgreiche Inanspruchnahme der Garantie(n) für erbrachte DIENSTE bedeutet, dass Hydro nach eigenem Ermessen die mangelhaften DIENSTE nachbeschert oder erneut erbringt oder den VERTRAG (teilweise) mit einer (anteiligen) Gutschrift auflöst.
  - In Bezug auf Materialien, Sachen, Produkte und/oder DIENSTE, die von Dritten bezogen wurden, haftet Hydro nicht, wenn ein gegebenenfalls vereinbarte Garantie gebunden, wenn und soweit Hydro von dem betreffenden Dritten Garantie(n) erhalten hat.
  - Eine Garantie besteht nur, falls sich Mängel innerhalb von drei Monaten nach Lieferung bzw. Abschluss der (Montage-)Arbeiten zeigen. Ist im Angebot oder VERTRAG eine andere Frist vereinbart, gilt diese.
  - Eine Ableitung von anderen Ansprüchen als die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannten aus der/ den gegebenenfalls von Hydro gewährten Garantie(n) ist ausgeschlossen, insbesondere der Ersatzanspruch für Schäden, die durch die Verwendung der Produkte entstanden sind.
  - Der Garantieanspruch erlischt bei normalem Verschleiß, wenn sich herausstellt, dass Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, wenn die von Hydro erlassenen Vorschriften und Richtlinien für Wartung, Gebrauch, Aufstellung, Lagerung usw. nicht beachtet wurden oder wenn es plausibel ist, dass der Mangel durch die Art und Weise, wie der VERTRAGSPARTNER die Sachen behandelt, verursacht wurde.
  - Kommt es zu einer Inanspruchnahme der Garantie(n) oder dem mit Hydro abgeschlossenen VERTRAG oder aus einem daraus hervorgehenden VERTRAG entstehen, nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, erlischt jegliches (Klage-)Recht des VERTRAGSPARTNERS auf die Inanspruchnahme der vereinbarten Garantie(n).

**L. GEISTIGES EIGENTUM**

  - Alle (Informationen) in Angebot(e)n, Offerten, Entwürfe(n), Schablonen, Gussformen, Modell(e)n, Werkzeuge(n), Abbildungen, Software, Zeichnungen etc. und die damit verbundene gewerbliche und geistigen Eigentumsrechte oder ähnlichen Rechte (einschließlich Urheberrechten, Patentrechten etc.) sowie das Know-how werden und bleiben Eigentum von Hydro, auch wenn deren Herstellung dem VERTRAGSPARTNER in Rechnung gestellt wurde. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hydro ist es dem VERTRAGSPARTNER nicht gestattet, diese ganz oder teilweise zu vervielfältigen, Dritten zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen und/oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben.
  - Hydro garantiert in keinerlei Weise, dass die dem VERTRAGSPARTNER gelieferten PRODUKTE kein geschriebenes oder ungeschriebenes geistiges und/oder gewerbliches Eigentumsrecht Dritter verletzen.
  - Wurde vereinbart, dass der VERTRAGSPARTNER das (ausschließliche) Nutzungsrecht an den von Hydro dem VERTRAGSPARTNER zur Verfügung gestellten Gussformen, Schablonen, Modellen etc. hat, so endet dieses (ausschließliche) Nutzungsrecht unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN bei Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz.

## M. AUSSETZUNG UND AUFLÖSUNG

- Hydro hat das Recht, die Ausführung des VERTRÄGS ohne Inverzugssetzung und ohne gerichtliche Intervention und ohne zu irgendeinem Schadensatz oder einer Garantie verpflichtet zu sein und unbeschadet der weiteren Rechte von Hydro entweder auszusetzen oder ihn ganz oder teilweise aufzulösen:
    - sollte der VERTRÄGPARTNER eine Verpflichtung, die sich aus dem mit Hydro geschlossenen VERTRÄG oder einem damit verbundenen VERTRÄG ergibt, nicht erfüllen;
    - sollte die begründete Befürchtung bestehen, dass der VERTRÄGPARTNER nicht in der Lage ist oder sein wird, seine Verpflichtungen gegenüber Hydro zu erfüllen;
    - im Falle der Insolvenz, der Zahlungsunfähigkeit, der Stilllegung, der Liquidation, der Zwangsverwaltung oder der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Unternehmens des VERTRÄGPARTNERS, einschließlich der Übertragung eines Teils der Forderungen von Hydro.
  - In jedem der in Absatz 1 genannten Fälle sind alle Forderungen von Hydro gegenüber dem VERTRÄGPARTNER, soweit im Umfang fällig, als der Vertrauensposition zur Zurückgabe der genommenen und/oder Hydro gehörenden Sachen verpflichtet und hat Hydro das Recht, sich Zugang zu den Räumlichkeiten des VERTRÄGPARTNERS zu verschaffen und diese zu betrachten, um die betreffenden Sachen in Besitz zu nehmen. Alle Kosten und Schäden, die Hydro hierdurch entstehen, gehen zu Lasten des VERTRÄGPARTNERS.
  - Sowohl im Fall der Aussetzung als auch der Auflösung des VERTRÄGS ist Hydro berechtigt, die unmittelbare Zahlung der von Hydro zur Ausführung des VERTRÄGS reservierten, in Bearbeitung genommenen und hergestellten Rohstoffen, Materialien, Teile und anderen Sachen zu verlangen. Im Falle der Auflösung ist der VERTRÄGPARTNER verpflichtet, nach Zahlung des vorgenannten Betrags die darin enthaltenen Sachen in Besitz zu nehmen. In Ermangelung dessen ist Hydro berechtigt, diese Sachen auf Rechnung und Gefahr des VERTRÄGPARTNERS zu lagern oder auf Rechnung des VERTRÄGPARTNERS zu verkaufen.
  - EIGENTUMSVORBEHALT**
  - Alle von Hydro gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Hydro aus dem den mit dem Wasserkennzeichen geschlossenen Vertrag/Vertragsmodell Eigentum von Hydro, Zinsen und Kosten sowie Forderungen wegen der Nichterfüllung eines solchen Vertrags durch den VERTRÄGPARTNER sind darin inbegriffen. Ferner geht das Eigentum erst dann auf den VERTRÄGPARTNER über, wenn er alle Forderungen von Hydro aus anderen Lieferungen vollständig beglichen hat. Der VERTRÄGPARTNER ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Lagerkosten geltend zu machen oder diese Kosten mit den von ihm geschuldeten Leistungen zu verrechnen.
  - Der VERTRÄGPARTNER verpflichtet sich, die gelieferten und/oder zur Verfügung gestellten Produkte gesondert aufzubewahren und deutlich als Eigentum von Hydro zu kennzeichnen. Kommt der VERTRÄGPARTNER dieser Verpflichtung nicht nach, wird davon ausgegangen, dass die beim VERTRÄGPARTNER vorhandenen PRODUKTE der von Hydro zur Verfügung gestellten oder gelieferten Art Hydro gehören. Der VERTRÄGPARTNER ist ferner verpflichtet, die PRODUKTE für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand, Explosion und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und Hydro die Polices dieser Versicherung auf erste Aufforderung hin zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle Ansprüche des VERTRÄGPARTNERS gegen den Versicherer der PRODUKTE aufgrund der gesetzlichen Verhältnisse werden vom VERTRÄGPARTNER an Hydro übertragen. Ein Versicherer kann nur die Wertschätzung der PRODUKTE übernehmen, wenn sie von Hydro unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen bestanden, einer anderen Sache oder werden sie zu einer anderen Sache umgeformt, wird Hydro Miteigentümer der anderen Sache im Verhältnis des Anteils des Wertes der von Hydro gelieferten Sache an dem der anderen Sache bzw. bleibt Hydro Eigentümer der gebildeten Sache. Sollte der VERTRÄGPARTNER Hydro aus irgendeinem Grund Breträge schulden, verpflichtet er sich zur uneingeschränkten Mitwirkung am Erwerb des (vollständigen) Eigentums durch Hydro und überträgt Hydro bereits im Voraus das Miteigentum an der anderen Sache bzw. das Eigentum an der gebildeten Sache.
  - Außer im Rahmen seiner normalen Betriebsführung ist der VERTRÄGPARTNER nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden PRODUKTE ganz oder teilweise zu veräußern, zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zu Gunsten Dritter zu belasten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bedingung ist der geschuldete Betrag, unabhängig von den Zahlungsbedingungen, sofort in voller Höhe fällig. Für den Fall einer Weiterveräußerung tritt der VERTRÄGPARTNER bereit, beim Zustandekommen des Vertrags alle aus der Weiterveräußerung resultierenden Rechte zur Einziehung an Hydro ab.
  - Für den Fall, dass der VERTRÄGPARTNER seine Verpflichtungen gegenüber Hydro nicht nachkommt, wird Hydro vom VERTRÄGPARTNER unbeschadet der sonstigen Rechte von Hydro unverzüglich ermächtigt, ohne Inverzugssetzung oder gerichtliche Intervention dessen Betrieb zu betreten und die von Hydro gelieferten und Hydro gehörenden Produkte zurückzunehmen.
  - Im Falle einer Pfändung, eines (vorläufigen) Zahlungsaufschubs und der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der VERTRÄGPARTNER verpflichtet, den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Treuhändern oder den Insolvenzverwalter unverzüglich auf die (Eigentums-)Rechte von Hydro hinzuweisen und Hydro davon in Kenntnis zu setzen.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen HYDRO und dem VERTRAGSPARTNER gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts und ausländischen Rechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.  
Für die Auslegung der VERKAUFSBEDINGUNGEN ist stets die niederländische Fassung maßgebend.  
Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem/den VERTRAG/VERTRÄGEN und/oder diesen VERKAUFSBEDINGUNGEN ergeben, unterliegen der Zuständigkeit des Gerichts, das dem INSTITUT, in dem die betreffende HYDRO-Niederlassung angesiedelt ist, sachlich und örtlich zuständig ist. HYDRO hat jedoch stets das Recht, den Streitfall dem aufgrund des Geschäftssitzes des VERTRAGSPARTNERS zuständigen Gericht vorzulegen.

**DATENSCHUTZ**

Personenbezogene Daten des VERTRAGSPARTNERS werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, nationale Datenschutzbestimmungen) und entsprechend der Beschreibung in der Datenschutzzrichtlinie von HYDRO verarbeitet. Der Begriff „Personenbezogene Daten“ bezeichnet alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Die E-Mail-Adresse eines Vertragspartners kann zu Marketingzwecken verwendet werden; der Vertragspartner kann dem jederzeit widersprechen. In den Unternehmen der HYDRO Group wurden für die Verarbeitung personenbezogener Daten verbindliche interne Datenschutzzörschriften (Binding Corporate Rules, BCR) implementiert. Weitere Informationen zu den Grundsätzen der Datenerhebung der HYDRO Group finden Sie auf der Website:  
[http://www.hydrogroup.com/deutschland/privacy/privacy\\_en\\_gb.asp](http://www.hydrogroup.com/deutschland/privacy/privacy_en_gb.asp)

Schaden an

1. Gewährt Hydro Garantie(n) für Material- und/oder Verarbeitungsfehler, bedeutet eine erfolgreiche Inanspruchnahme dieser Garantie(n) lediglich, dass Hydro nach eigenem Ermessen die betreffenden Produkte repariert oder ersetzt oder den vom VERTRÄGSPARTNER gezahlten Preis (teilweise) gegen Rückgabe der gelieferten Produkte erstattet. Eine erfolgreiche Inanspruchnahme der Garantie(n) für erbrachte Dienste bedeutet, dass Hydro nach eigenem Ermessen die mangelhaften Dienste nachbessert oder erneut erbringt oder den VERTRAG (teilweise) mit einer (anteiligen) Gutschrift auflöst.
  2. In Bezug auf Materialien, Sachen, Produkte und/oder DIENSTE, die von Dritten bezogen wurden, ist Hydro nur dann an eine gegebenenfalls vereinbarte Garantie gebunden, wenn und soweit Hydro von dem betreffenden Dritten Garantie(n) erhalten hat.
  3. Eine Garantie besteht nur, falls sich Mängel innerhalb von drei Monaten nach Lieferung bzw. Abschluss der (Montage-)Arbeiten zeigen. Ist im Angebot oder VERTRAG eine andere Frist vereinbart, gilt diese.
  4. Eine Ableitung von anderen Ansprüchen als in Absatz 1 und 2 dieses Artikels generiert aus dem/den gegenwärtigen von Hydro gewährten Garantie(n) ist ausschließlich eine indirekte der Ersatzanspruch für Schäden, die durch die Verwendung der Produkte entstanden sind.
  5. Der Garantieanspruch erlischt bei normalem Verschleiß, wenn sich heraustellerst, dass Reparaturen von Dritten durchgeführt wurden, wenn die von Hydro erlassenen Vorschriften und Richtlinien für Wartung, Gebrauch, Aufstellung, Lagerung usw. nicht beachtet wurden oder wenn es plausibel ist, dass die Mängel durch die Art und Weise, wie der VERTRÄGSPARTNER die Sachen behandelt hat, verursacht wurden.
  6. Kommt der VERTRÄGSPARTNER seinen Verpflichtungen, die ihm aus dem mit Hydro abgeschlossenen VERTRAG oder aus einem daraus hervorgehenden VERTRAG entstehen, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach, erlischt jegliches (Klage-)Recht des VERTRÄGSPARTNERS auf die Inanspruchnahme der vereinbarten Garantie(n).

L. GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle (Informationen) in Angebot(en), Offerten, Entwürfe(n), Schablonen, Gussformen, Modell(en), Werkzeuge(n), Abbildungen, Software, Zeichnungen etc. und die damit verbundenen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte oder ähnlichen Rechte (einschließlich Urheberrechten, Patentrechten etc.) sowie das Know-how werden und bleiben Eigentum von Hydro, auch wenn deren Herstellung dem VERTRÄGSPARTNER in Rechnung gestellt wurde. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hydro ist es dem VERTRÄGSPARTNER nicht gestattet, diese ganz oder teilweise zu vervielfältigen. Vertragspartner ist verpflichtet, zu stellen und zugänglich zu machen und/oder deren Inhalt an Dritte weiterzugeben.
  2. Hydro garantiert in keinerlei Weise, dass die dem VERTRÄGSPARTNER gelieferten Produkte kein geschütztes und/oder ungeschütztes geistiges und/oder gewerbliches Eigentumsrecht Dritter verletzen.
  3. Wurde vereinbart, dass der VERTRÄGSPARTNER das (ausschließliche) Nutzungsrecht an den von Hydro dem VERTRÄGSPARTNER zur Verfügung gestellten Gussformen, Schablonen, Modellen etc. hat, so endet dieses (ausschließliche) Nutzungsrecht unbeschadet der Bestimmungen an anderer Stelle in diesen Verkaufsbedingungen bei Pfändung, (vorläufigem) Zahlungsaufschub oder Insolvenz.